

Gebiet der neuen Technik in breiterem Umfang wahrnehmen können.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf verwiesen, daß ein Betrieb für die Verwirklichung großer Vorhaben in der Regel erhebliche Mittel benötigt. Nicht in allen Betrieben reicht der Fonds für die Entwicklung der Produktion dazu aus, umfassende technische Maßnahmen durchzuführen. Daher wäre es zweckmäßig, in den großen Betrieben, die zu den Entwicklungszweigen gehören, einen höheren Prozentsatz für die Amortisationsabführungen festzulegen, die in dem Fonds für die Entwicklung der Produktion verbleiben.

Es ist alarmierend, wenn es mitunter vorkommt, daß Betriebe nicht nur kein Interesse an der Nutzung der Errungenschaften der Wissenschaft und Technik zeigen, sondern sich sogar dagegen wehren, weil sie mit großen Aufwendungen, Verteuerung der Produktion usw. verbunden sein kann. Das ist eine besorgniserregende Erscheinung, der im Prozeß der Durchführung der Reform unverwandte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Eine Verteuerung der Erzeugnisse führt zur Verminderung der Rentabilität und des Gewinns. Das aber verringert die Mittel, die der Betrieb für die materielle Stimulierung der Beschäftigten verwenden kann. Auf diese Weise ergibt sich, daß der technische Fortschritt in manchen Fällen die Wirkung der materiellen Stimuli für die Entwicklung der Produktion abschwächt. Das setzt das Interesse des Betriebes an der Einführung der neuen Technik in die Produktion herab. Diesem Faktor muß in der Struktur der Betriebsfonds Rechnung getragen werden. Im Fonds für die Entwicklung der Produktion müssen Mittel vorgesehen werden, um die Aufwendungen zu ersetzen, die in Verbindung mit der Einführung der Errungenschaften des tech-

nischen Fortschritts in die Produktion erwachsen.⁴

Im übrigen ist diese Erscheinung nur vorübergehender Natur. Der Sinn der Anwendung eines wissenschaftlich-technischen Ergebnisses besteht darin zu erreichen, daß sich die Produktionskennziffern letztlich verbessern und der Betrieb einen spürbaren Vorteil erzielt. Hieraus ist ersichtlich, wie wichtig die Frage nach den Quellen ist, aus denen die vorübergehenden Kosten gedeckt werden sollen, wenn der Betrieb nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln auszukommen.

Im Zusammenhang damit ergibt sich das Problem, wie die Finanzierung der Prozesse zur Einführung der neuen Technik rechtlich geregelt werden soll.

Die Ordnung für den Betrieb gab diesem das Recht, einen Bankkredit für die Einführung der neuen Technik aufzunehmen (Punkt 60). Um dieses Recht vollständiger wahrnehmen zu können, müssen für den Betrieb auch bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden. In letzter Zeit wurden mit der Durchführung der Wirtschaftserform gesetzgeberische Maßnahmen getroffen, die die Aufnahme eines Bankkredits für die Einführung der neuen Technik stimulieren. Die für ein Darlehen gewährte Frist wurde verlängert. Durch Verordnung des Ministerrates der UdSSR vom 3. April 1967 wurde es der Staatsbank der UdSSR und der Bank für Bauwesen der UdSSR gestattet, Betrieben und Organisationen Kredite für die Einführung der neuen Technik auch unabhängig vom Vorliegen einer überfälligen Darlehensverschuldung zu gewähren.⁵ Eine Neugestaltung erfuhr Punkt 42 des Beschlusses des ZK der

⁴ Vgl. Ju. Peschekonow / B. Zwetkow, „Die gegenwärtige wissenschaftlich-technische Revolution und ihr Einfluß auf das Entwicklungstempo der Wirtschaft“, Planwirtschaft, 1968, Nr. 2, S. 59.

⁵ vgl. Sammlung von Beschlüssen der UdSSR, 1967, Nr. 10, Art. 56.